

Info-Brief 2021

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

die Bundestagswahl 2021 ist absolviert und wird uns mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Ampel-Koalition bringen. Diese neue Regierung ist nicht zu beneiden, denn ihr steht als eine der zahlreichen Herausforderungen bevor, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig finanziell sicher aufzustellen – eine Mammutaufgabe angesichts der demografischen Entwicklung des Versichertenbestandes.

Aber auch die berufsständischen Versorgungswerke und damit auch unser Ingenieurversorgungswerk müssen geänderte Rahmenbedingungen zur Kenntnis nehmen und darauf reagieren. Insbesondere die Angehörigen der Freien Berufe, mithin auch die Ingenieurinnen und Ingenieure, leben statistisch nachweisbar immer länger. Durch die länger zu gewährenden Rentenleistungen steigen die Zahlungsverpflichtungen des Versorgungswerkes spürbar an. Außerdem belasten die Niedrigzinspolitik der Zentralbanken und große Kapitalmarktschwankungen die Ertragslage des Versorgungswerks. Auch dieser Aspekt muss für die Sicherstellung der dauerhaften Finanzierung des Versorgungswerks berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen bereits ihre Hausaufgaben gemacht und in der Sitzung am 02.11.2021 durch Satzungsänderungen Maßnahmen beschlossen, die einzelne Veränderungen bedeuten, jedoch gleichzeitig das Versorgungswerk für seine Mitglieder weiterhin leistungsstark und zukunftssicher aufstellen (lesen Sie hierzu bitte insbesondere den Bericht zu Ziff. 3). Hiermit hat die Vertreterversammlung für das Versorgungswerk bereits diejenigen Aufgaben erledigt, die die neue Bundesregierung für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung erst noch bewerkstelligen muss.

Ansonsten hat uns und auch die weltweiten Kapitalmärkte im letzten Jahr die Corona-Pandemie ständig auf Trab gehalten. Aktuell besorgt uns in Deutschland und einigen europäischen Staaten das Ausmaß der vierten Corona-Welle, denn deren wirtschaftlichen Folgen sind noch nicht absehbar. Gleichwohl gehen die Kapitalmärkte bisher gelassen damit um, was uns hoffen lässt, dass jedenfalls kurzfristig bis zum Jahresende keine erheblichen Kurseinbrüche mehr erfolgen. Wir schauen aufgrund des bisherigen Geschäftsverlaufs im Jahr 2021 jedenfalls optimistisch auf das Jahresende und hoffen, dass die Ertragslage trotz Pandemie und korrigierter Wachstumsprognosen zumindest eine moderate Dynamisierung der Anwartschaften und Renten erlauben wird.

Wir möchten Ihnen auf den folgenden Seiten interessante Informationen übermitteln und wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Advents- und Weihnachtstage sowie einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender
des Verwaltungsrates



Martin Reiss
Geschäftsführer
der VGV mbH

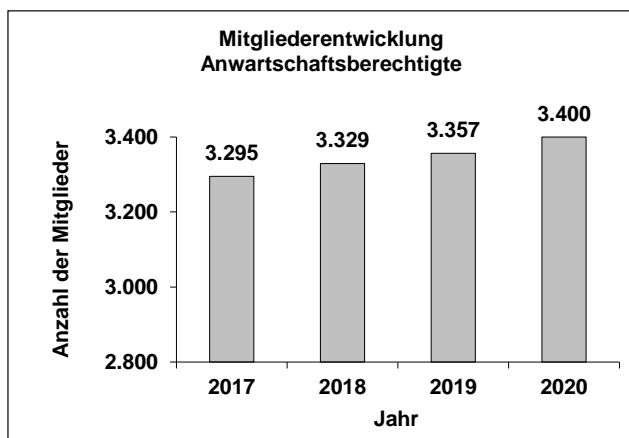
Inhaltsübersicht

1. **Rückblick: Das Geschäftsjahr 2020 in Zahlen**
2. **Geschafft: Berechtigungsnachweis für inländische Leistungsbezieher entfällt**
3. **Ausblick: Neue Satzung ab 01.01.2022**
4. **Neu: Veränderte Beitragsbemessungsgrenzen bei stabilem Beitragssatz – die Beitragshöhen 2022**
5. **Tipp: Rente erhöhen und dabei Steuern sparen – Freiwillige Zahlungen 2021**
6. **Termine: SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren - Abbuchungstermine in 2022**

1. Rückblick: Das Geschäftsjahr 2020 in Zahlen

Nachfolgend möchten wir Sie über die wesentlichen Kennzahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres unterrichten.

Der Mitgliederbestand führte seinen positiven Trend fort.



Der Bestand der anwartschaftsberechtigten Mitglieder stieg von 3.357 zum 31.12.2019 auf 3.400 zum 31.12.2020. Dies entspricht einer Erhöhung um 1,3% (im Vorjahr: 0,8%).

Die Mitglieder des Kammerbereiches Niedersachsen umfassen mit 2.803 Anwartschaftsberechtigten (= 82,4%) den größten Anteil des Mitgliederbestandes (Vorjahr 82,7%). Die Kammerbereiche Brandenburg und Hamburg komplettieren den Bestand mit 346 (= 10,2% / Vorjahr 10%) bzw. 251 Anwärtern (= 7,4% / Vorjahr 7,3%).

Der Anteil der weiblichen Anwärter stieg auf 13% (Vorjahr 12,5%), entsprechend sank der männliche Anteil auf 87% (Vorjahr 87,5%).

Die Zahl der Rentenempfänger erhöhte sich von 552 zum 31.12.2019 auf 626 zum 31.12.2020. Der Anstieg ist insbesondere auf die einkalkulierte Zunahme der Altersruhegeldempfänger zurückzuführen. Die Aufteilung auf die einzelnen Rentenarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart	2019	2020
Altersruhegeld	417	489
Berufsunfähigkeitsruhegeld	18	18
Witwen- und Witwergelder	75	82
Waisengelder	42	37

Die weiteren wesentlichen Kennzahlen der Versorgungseinrichtung entwickelten sich wie folgt (Beträge in EUR):

	2019	2020
zahlende Mitglieder	3.045	3.073
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	312	327
Beitragseinnahmen	27,7 Mio.	28,5 Mio.
Rentenleistungen	4,9 Mio.	6,0 Mio.
Kapitalanlageerträge	22,6 Mio.	24,0 Mio.
Kapitalanlagebestand	660 Mio.	703 Mio.
Nettoverzinsung	3,38%	3,40%
Verwaltungskostensatz	1,27%	1,47%

Die Nettoverzinsung des Jahres 2020 betrug 3,40% und lag damit sogar etwas über dem Vorjahr (3,38%). Erfreulicherweise wurde somit der mittlere Rechnungszins von 3,29% (Bestandszins) übertroffen. Dies ist ein gutes Ergebnis vor dem Hintergrund weiterhin anhaltender volatiler Kapitalmärkte und politisch gesteuerter Niedrigzinsen.

Der Verwaltungskostensatz ist im Vergleich zu 2019 (1,27%) leicht auf 1,47% gestiegen, liegt damit jedoch weiterhin deutlich unter dem vieler anderer Versorgungswerke und privater Versicherungsgesellschaften.

Um in einem angespannten Zins- und Kapitalmarktumfeld das Versorgungswerk weiter zu festigen, wurden 3.592 TEUR des Geschäftsjahresergebnisses der Zinsschwankungsreserve zugeführt. Aus dem verbliebenen Rohüberschuss in Höhe von 1.110 TEUR wurden 1.017 TEUR in die Sicherheitsrücklage eingestellt, die damit 16.938 TEUR und somit weiterhin 2,5% der Deckungsrückstellung ohne Zinsschwankungsreserve beträgt.

Der verbleibende Rohüberschuss von 93 TEUR wurde der Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen zugeführt.

Gesetzliche Vorgaben, ein volatiles Kapitalmarktumfeld sowie die Corona Pandemie erfordern weiterhin ein umsichtiges Handeln. Die fortgeführte Stabilisierung von Zinsschwankungsreserve und Sicherheitsrücklage ist hierfür unabdingbar. Die vom Aktuar des Versorgungswerkes vorgeschlagene Verwendung des Geschäftsjahresergebnisses wurde vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Vertreterversammlung genehmigt.

Da der Fokus weiterhin auf der Festigung der finanziellen Situation des Versorgungswerkes liegt, erfolgte zum 01.01.2021 keine Anwartschafts- und Rentendynamik über den bereits eingerechneten Rechnungszins hinaus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly & Co. KG erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2020 finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de

2. Geschäft: Berechtigungsnachweis für inländische Leistungsbezieher entfällt

Bereits im letztjährigen Info-Brief hatten wir darauf hingewiesen, dass für die Ruhegeldbezie-

her die regelmäßige Beibringung von Lebensnachweisen entfallen soll. Dieses Procedere war bisher notwendig, um für die Versicherten-gemeinschaft sicherzustellen, dass keine Rentenleistungen auf Konten von verstorbenen Mitgliedern fließen, von deren Tod das Versorgungswerk nichts erfahren hat. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung wird das Versorgungswerk künftig von Sterbefällen per Datenabgleich mit dem Postrentendienst erfahren und kann daraufhin die Rentenzahlung stoppen. Die technischen Umsetzungen für dieses neue Verfahren stehen kurz vor der Finalisierung. Künftig müssen nur noch Rentenbezieher im Ausland Lebensnachweise auf Anforderung des Versorgungswerkes beibringen.

3. Ausblick: Neue Satzung ab 01.01.2022

Am 2. November 2021 tagte die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen in ihrer Eigenschaft als Legislativorgan des Versorgungswerkes. Nach intensiver Beratung fasste sie notwendige Beschlüsse zu den Themen Längerlebigkeit der Mitglieder sowie Niedrigzinsphase und Leistungsniveau, um das Versorgungswerk auch unter geänderten Rahmenbedingungen zukunftssicher auszurichten.

Die Beschlussfassung führt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 als Maßnahmenpaket konkret zu folgenden Änderungen:

- a) Schrittweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre - wirksam für Geburtsjahrgänge ab 1963 und jünger
- b) Rechnungszinsabsenkung für künftige Beitragszahlungen ab 01.01.2022 auf 2,25%.

zu a) Heraufsetzung der Regelaltersgrenze

Zunächst ist es sehr erfreulich, dass das Versorgungswerk bisher wirtschaftlich stabil durch die Pandemie gekommen ist. In den letzten Jahren waren aber immer wieder - zum Teil extreme - Schwankungen an den Kapitalmärkten auszuhalten. Daher ist auch unter versicherungsaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten eine stetige und weitere Stärkung der Reserverpositionen zwingend notwendig, um etwaige Ertragseinbrüche abzufedern. Die weiter andauernde Niedrigzinsphase berührt auch das

Versorgungswerk erheblich, da die Kapitalerträge von Jahr zu Jahr erheblich schwanken können.

Es ist mittlerweile sehr herausfordernd und deshalb nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegeben, dauerhaft Kapitalerträge oberhalb des bisherigen Rechnungszinses von 3,25 % zu erwirtschaften.

Hinzu kommt, dass die Angehörigen der Freien Berufe, mithin auch die Ingenieurinnen und Ingenieure, statistisch nachweisbar immer länger leben und dadurch die Zahlungsverpflichtungen seitens des Versorgungswerkes spürbar ansteigen. Auch hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der dauerhaft gedeckt werden muss.

Vor diesem Hintergrund hebt das Versorgungswerk als eines der letzten berufsständischen Versorgungswerke und deutlich später, als es die gesetzliche Rentenversicherung begonnen hat, das Regelrentenalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre an.

Hiervon sind insbesondere die Geburtsjahrgänge 1963 bis 1968 betroffen, bei denen die Anhebung des Regelrentenalters – verglichen mit der bisher geltenden Satzungslage - je nach Jahrgang um 2 bis 12 Monate erfolgt. Für alle Mitglieder ab Geburtsjahrgang 1971 beträgt künftig das Regelrentenalter 67 Jahre.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geburtsjahrgangsabhängigen (neuen) Regelaltersgrenzen. Aus Transparenzgründen sind auch die Jahrgänge 1956 bis 1962 mit dargestellt, da sie die individuelle Regelaltersgrenze ihres Jahrganges größtenteils erst in der Zukunft erreichen. Bei diesen Jahrgängen hat sich am Rentenbeginn jedoch nichts verändert.

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1956	63 Jahre
1957	63 Jahre + 2 Monate
1958	63 Jahre + 4 Monate
1959	63 Jahre + 6 Monate
1960	63 Jahre + 8 Monate
1961	63 Jahre + 10 Monate
1962	64 Jahre
1963	64 Jahre + 4 Monate
1964	64 Jahre + 8 Monate
1965	65 Jahre
1966	65 Jahre + 4 Monate
1967	65 Jahre + 8 Monate
1968	66 Jahre

1969	66 Jahre + 4 Monate
1970	66 Jahre + 8 Monate
1971 + später	67 Jahre

Den beteiligten Gremienmitgliedern ist es nicht leicht gefallen, den betroffenen Mitgliedern ab Geburtsjahrgang 1963 eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze zuzumuten. Da jedoch die Verlängerung der Lebenserwartung anhand statistischer Daten der Angehörigen der Freien Berufe erwiesen ist, gab es keine andere Option. Ein kleiner Trost ist dabei möglicherweise, dass für alle Jahrgänge vor 1971 noch eine - teils deutlich günstigere - Regelaltersgrenze als in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) besteht.

Bedingt durch die notwendigen Satzungsänderungen ergeben sich die nachfolgenden neuen Regelaltersgrenzen gegenüber den bisher geltenden Satzungsregelungen:

Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate
bis 1962	0
1963	2
1964	4
1965	6
1966	8
1967	10
1968	12
1969	16
1970	20
ab 1971	24

Bei der Umstellung der Regelaltersgrenze wurde insbesondere auch großer Wert auf verfassungsrechtlich relevante Vertrauensschutzgesichtspunkte für die sogenannten rentennahen Jahrgänge gelegt.

Neben der Inanspruchnahme der Altersrente zum Regelrentenalter bleibt es wahlweise weiter möglich, die vorgezogene Altersrente ab 62 Jahren mit Abschlägen oder - als leistungserhöhende Variante - ein Hinaufschieben der Altersgrenze bis längstens zum 70. Lebensjahr zu nutzen. Es steht also weiterhin ein Rentenbeginn-Korridor von 8 Jahren für den individuellen Beginn der Altersrente zur Verfügung.

Bitte lassen Sie sich bei Bedarf von der Verwaltung beraten.

zu b) Absenkung des Rechnungszinses

Alle beteiligten Gremien stimmen überein, dass es in Zukunft wieder vorrangig möglich sein soll, durch eine Dotierung aus dem Jahresergebnis u. a. eine Dynamisierung von Anwartschaften und Renten zu erreichen oder, soweit notwendig, den für einzelne Rentner noch bestehenden Nachreservierungsbedarf als vorherige Maßnahme weiter zu bedienen.

Aufgrund der schwierigen Kapitalmarktverhältnisse und den dadurch erzielten Jahresabschlüssen ergab sich in den letzten Jahren für die Gremien kein Gestaltungsspielraum für Leistungsverbesserungen - dieser Zustand würde ohne eine erneute Rechnungszinsabsenkung auch in Zukunft voraussichtlich weiter andauern.

Vor diesem Hintergrund hat die Vertreterversammlung beschlossen – der Empfehlung des Aktuars und dem Votum des Verwaltungsrates folgend - den Rechnungszins für künftige Beitragszahlungen ab 1. Januar 2022 von bisher 3,25 % auf nunmehr 2,25 % abzusenken.

Von dieser Änderung sind aufgrund der Berücksichtigung der verfassungsrechtlich bestehenden Grundsätze zum Vertrauensschutz weder bereits laufend gezahlte Ruhegelder noch Beitragszahlungen, die vor dem 1. Januar 2022 auf dem Versorgungswerkkonto eingehen, betroffen. Darüber hinaus besteht die berechtigte Hoffnung, dass bei guter Ertragslage durch Dynamisierungsbeschlüsse die Chance besteht, Anwartschaften und Ruhegelder wieder bzw. weiter aufzuwerten. Der Verwaltungsrat ist diesbezüglich optimistisch.

Fazit:

Mit den getroffenen Satzungsregelungen hat die Vertreterversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierbarkeit der Leistungen umgesetzt und gleichzeitig ein Maßnahmenpaket beschlossen, welches eine ausgewogene Verteilung der Lasten und eine Finanzierung eines auch in Zukunft angemessenen Rentenniveaus für die Mitglieder weiter ermöglicht.

4. Neu: Veränderte Beitragsbemessungsgrenzen bei stabilem Beitragssatz – die Beitragshöhen 2022

Bitte beachten Sie die Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2022 geltenden Beitragshöhen. Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bundesrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine kurzfristige Änderung durch die Politik erfahren, werden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren. Bemerkenswert ist, dass die Beitragsbemessungsgrenze für die alten Bundesländer (sog. BBG West) um 50 Euro gesunken ist, während sie für die neuen Bundesländer (sog. BBG Ost) um 50 Euro gestiegen ist. Hieraus resultieren neue Beitragshöhen für diese beiden Rechtskreise.

Hinweis:

Die vorgenannte Beilage „Beitragshöhe 2022“ liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene Mitglieder nicht bei. Die enthaltenen Informationen sind für diese Personenkreise mangels Einzahlungsberechtigung ohne Bedeutung.

5. Tipp: Rente erhöhen und dabei Steuern sparen – Freiwillige Zahlungen 2021

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder zwei Vorteile erreichen können:

- Höhere Beiträge steigern Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die bei Ruhegeldbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist;
- durch den Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast - zu Gunsten Ihrer Altersversorgung.

Da die oben erläuterte Rechnungszinsanpassung erst zum 01.01.2022 greift, werden die gezahlten Beiträge für 2021 noch mit dem Rechnungszins von 3,25% verzinst.

Der Bundesgesetzgeber hat auch 2021 die Höchstbeiträge zum Sonderausgabenabzug angehoben. Die neuen Werte betragen 25.787 EUR bzw. 51.574 EUR (Einzelveranlagung / Verheiratete).

Steuermindernd sind in 2021 davon 92%, höchstens also 23.724 EUR bzw. 47.448 EUR, anzusetzen – wieder eine Verbesserung um 2 Prozentpunkte zum Vorjahr.

Auch 2021 sind satzungsgemäß Beiträge maximal bis zum 2,5-fachen des Regelbeitrags West (2021 = 39.618 EUR) zahlbar.

Steuerliche Beispielrechnung für 2021

Freiwillige Beitragszahlung (Eingang bis 30.12.2021)	10.000 Euro*
Davon sonderausgabenabzugsfähig sind 92%	9.200 Euro
Steuerermäßigung/-rückzahlung bei einem angenommenen Steuersatz von 42%	3.864 Euro
Nettobeitragsaufwand (10.000 Euro - 3.864 Euro)	6.136 Euro

* Die steuerlichen Höchstbeträge (siehe Text oberhalb der Tabelle) dürfen durch Pflicht- und freiwillige Beiträge insgesamt nicht überschritten sein.

Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken. Lassen Sie diese Option ungenutzt verstreichen, wird Ihre Rente später trotzdem nach den gesetzlichen Regeln steuerlich veranlagt. Die Folge: Das Versorgungsniveau im Alter wäre reduziert. Deshalb nutzen bereits viele Mitglieder die steuerlich attraktive Zahlung freiwilliger Rentenbeiträge.

6. Termine: SEPA-Lastschriftinzugsverfahren - Abbuchungstermine in 2022

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Soweit Sie - als Selbstzahler - Ihre laufenden Versorgungsabgaben zum **Monatsende** zahlen, gelten in 2022 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2022	Kontobelastung in 2022
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	31.03.
April	02.05.
Mai	31.05.
Juni	30.06.
Juli	01.08.
August	31.08.
September	30.09.
Oktober	31.10.
November	30.11.
Dezember	31.12.

Die Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.